

Drucksache Nr.

6/2020

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Finanz- und Personalausschuss	17	05.02.2020
Verwaltungsausschuss	37	10.02.2020

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin/Verfasser der Vorlage	Zeichn.
	I	Rena Oldigs	

Mitzeichnung	Fachbereich				
	Datum				
	Zeichen				

Betreff	Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (§ 114, § 58 Absatz 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG)
----------------	---

I. Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 6.1/2020 und mit den sich aus der Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ergebenden Änderungen beschlossen.

II. Begründung:

Gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 9 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über den Erlass der Haushaltssatzung.

In § 114 NKomVG ist geregelt, dass die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Weiterhin ist geregelt, was in der Haushaltssatzung festzusetzen ist und welche weiteren Vorschriften die Haushaltssatzung enthalten kann.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist als Drucksache Nr. 6.1/2020 beigefügt.

Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlage

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,00 Euro beim einzelnen Produkt gelten als unerheblich.

Ovelgönne,

Christoph Hartz
Bürgermeister